

An die
untere Landwirtschaftsbehörde
des Landkreises

Eingangsstempel

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Sofern für die ZA-übergebende und ZA-übernehmende Person unterschiedliche untere Landwirtschaftsbehörden (ULB) zuständig sind, ist die Übertragungsmeldung¹⁾ in **zweifacher Ausfertigung** zu erstellen und jeweils von der ZA-übergebenden bzw. ZA-übernehmenden Person innerhalb eines Monats nach der Übertragung bei der jeweils für die übergebende und übernehmende Person zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde einzureichen.

Soweit die Übertragung der ZA **bei den Direktzahlungen 2016 berücksichtigt werden soll**, muss die privatrechtliche Übertragung bis spätestens 17. Mai 2016 erfolgt sein und die Übertragungsmeldung bis spätestens **13. Juni 2016** der jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegen. Ausnahmen sind im Rahmen von Nachmeldungen möglich.⁹⁾

Übertragungsmeldung ¹⁾

Gemeinsame Meldung der Übertragung von Zahlungsansprüchen gemäß § 23 der InVeKoS-Verordnung

Ich, als die übergebende Person von Zahlungsansprüchen:

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	UD Nr.: 08 _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ ²⁾

und ich, als die übernehmende Person von Zahlungsansprüchen:

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	UD Nr.: 08 _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ ²⁾

melden folgende Übertragung von Zahlungsansprüchen:

Die Übertragung ist erfolgt:																													
endgültig ³⁾ (mit Eigentums- übergang)	(Übergabedatum) ⁴⁾ <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td></td></tr></table>					20			T	T	M	M	J	J															
				20																									
T	T	M	M	J	J																								
durch Verpachtung oder sonstige befristete Übertragung ⁵⁾																													
für den Zeit- raum	ab / vom (Übergabedatum) ⁴⁾ <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td></td></tr></table> bis (Enddatum) <table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>20</td><td></td><td></td></tr><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td></td></tr></table>					20			T	T	M	M	J	J						20			T	T	M	M	J	J	
				20																									
T	T	M	M	J	J																								
				20																									
T	T	M	M	J	J																								

Es wurden folgende Zahlungsansprüche übertragen:

ZA-Intervall ⁶⁾ (Bitte das vollständige Intervall angeben.)	Anzahl der übertragenen Zahlungsansprüche ⁷⁾
Beispiel: 08 TFKY 1 – 90/96	89,96
	, _ _
	, _ _
	, _ _
	, _ _

"Nachmeldungen" für Übertragungen zwischen dem 18. und 31. Mai 2016 ⁸⁾

Die Übertragungen, sofern sie vom 18. bis 31. Mai 2016 stattfanden, erfolgten im Rahmen der Änderung des Gemeinsamen Antrages 2016 und sollen nicht erst für das Antragsjahr 2017, sondern schon für das Antragsjahr 2016 gelten.

Wir versichern, dass unsere Angaben in dieser Meldung richtig und vollständig sind.

Datum

Unterschrift
der übergebenden Person

Datum

Unterschrift
der übernehmenden Person

Hinweise zur Übertragungsmeldung

- 1.) Gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 in Verbindung mit § 23 der InVeKoS-Verordnung haben die übertragende und die übernehmende Person von Zahlungsansprüchen (ZA) die Übertragung der ZA **innerhalb eines Monats** der jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) zu melden. Der Inhalt der Meldung ergibt sich aus den genannten Rechtsquellen.
Soll die Übertragung der ZA im **Antragsjahr 2016 für die Direktzahlungen (DZ) berücksichtigt** werden, muss die Übertragungsmeldung spätestens am 13. Juni 2016 bei der jeweils für Sie zuständigen ULB innerhalb des Landratsamtes eingegangen sein. Die Frist gilt sowohl für die übergebende als auch für die übernehmende Person der ZA. Sofern für die übernehmende und übergebende Person die gleiche ULB zuständig sein sollte, genügt eine einfache Ausfertigung, die aber von beiden unterschrieben werden muss. Die ZA, die Gegenstand von verfristeten Übertragungsmeldungen sind, können bei den Direktzahlungen 2016 nicht berücksichtigt werden.
- 2.) Die **Unternehmensnummer** ist die 14-stellige Nummer, die Ihnen von der ULB oder die der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber in anderen Bundesländern (12-stellig) von der dortigen zuständigen Stelle für die Fördermaßnahmen zugewiesen wurde und unter der die ZA zugewiesen sind. Achten Sie bitte auf die korrekte Angabe dieser Nummer.
Sofern die übernehmende Person der ZA noch nicht über eine Unternehmensnummer verfügt, ist anzunehmen, dass sie noch nicht registriert ist. In diesem Fall hat sie sich vor der Übertragung als Betriebsinhaber registrieren zu lassen („Antrag auf Registrierung als Betriebsinhaber und Mitteilung einer PIN“). Um ZA übernehmen zu können, muss bei der übernehmenden Person eine „aktive Betriebsinhaberschaft“ vorliegen.
- 3.) Als eine **endgültige Übertragung** von ZA wird die Übertragung mit Eigentumsübergang verstanden. Hierzu gehören z.B. der Kauf oder die Schenkung. Die endgültige Übertragung von ZA kann mit oder ohne Flächen erfolgen.
- 4.) Hier ist das **Datum des vereinbarten Übergangs** der zu übertragenden ZA einzutragen (*nicht Vertragsdatum oder Meldedatum*). ZA, die für die Direktzahlungen 2016 aktiviert werden sollen, sind spätestens am 17. Mai 2016 zu übertragen. ZA die zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden, können frühestens zu den DZ 2017 aktiviert werden. Ausnahmen sind im Rahmen der unter 8) beschriebenen Nachmeldung möglich.
- 5.) Eine **nicht endgültige Übertragung** ist eine Verpachtung (befristet oder unbefristet) oder eine sonstige befristete Übertragung von ZA mit oder ohne Flächen. Nach dem Ende einer nicht endgültigen ZA-Übertragung steht der verpachtenden Person der ZA wieder zur Verfügung. D.h. es handelt sich um keine neue Übertragung.
Bei einer befristeten Verpachtung ist ein Enddatum anzugeben. Der ZA steht nach Ablauf des Pachtzeitraums automatisch wieder der verpachtenden Person zur Verfügung. Es ist nichts Weiteres zu veranlassen. Liegt eine unbefristete ZA-Verpachtung vor, ist die Rückgabe der ZA an die verpachtende Person zu gegebener Zeit zu melden. (Hinweis: In 2016 können ZA zum ersten Mal gehandelt und somit auch Pachtverhältnisse über ZA geschlossen werden. Die Beendigung eines Pachtverhältnisses und prämienvirksame Berücksichtigung der ZA bei der verpachtenden Person ist somit i.d.R. erstmals für das Antragsjahr 2017 möglich. Für ZA, die nach Pachtrückgabe für die Direktzahlungen prämienvirksam bei der früheren verpachtenden Person berücksichtigt werden sollen, gelten ebenfalls die unter den Nummern 1) und 8) beschriebenen Fristen.)
Sofern für die übernehmende und übergebende Person nicht die gleiche ULB zuständig sein sollte, ist jeweils eine Ausfertigung an die jeweils zuständige ULB zu übermitteln. Andernfalls werden die ZA bei den Direktzahlungen weiterhin bei der pachtenden Person berücksichtigt.
- 6.) Die zu übertragenden ZA sind mit ihren Identifizierungsmerkmalen anzugeben. ZA werden durch das **„ZA-Intervall“** identifiziert. Die notwendige Information des ZA-Intervalls hat der Übergeber. Das ZA-Intervall kann dem Bescheid „Zuweisung der Zahlungsansprüche Antragsjahr 2015, Nr. 5. Anlage Zahlungsanspruch“ oder dem ZA-Konto des Übergebers in der ZID (Zentrale InVeKoS-Datenbank) entnommen werden.
- 7.) Die **Anzahl der zu übertragenden ZA** ist exakt, also mit zwei Dezimalstellen, anzugeben.
- 8.) **Nachmeldung:** Wurde der GA fristgerecht bis zum 17. Mai 2016 eingereicht, können bestimmte Änderungen, wie z. B. die

Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Parzellen noch bis 31. Mai 2016 - ohne Kürzung der Zahlungen - vorgenommen werden.

Sofern solche Änderungen im Zusammenhang mit der Übertragung von ZA stehen, können die im Zeitraum vom 18. bis 31. Mai 2016 übernommenen ZA noch für die Direktzahlungen 2016 berücksichtigt werden. Dazu muss bei der Meldung in der ZID bzw. bei der schriftlichen Meldung (Nachmeldung⁸⁾) an die ULB darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine Nachmeldung für 2016 handelt und die Übertragungsmeldung muss spätestens bis zum 13. Juni 2016 erfolgt sein.

Allgemeine Hinweise

ZA können nur in der Region (i.d.R. das Bundesland) übertragen und aktiviert werden, in der der ZA entstanden ist. D. h. der ZA-Übernehmer muss eine landwirtschaftliche Fläche in dem Bundesland besitzen, aus dem der zu übernehmende ZA stammt. Eine Ausnahme ist nur im Erbfall oder bei einer vorweggenommenen Erbfolge möglich. Bzgl. der **Aktivierung** gilt aber auch im Erbfall oder im Falle einer vorweggenommenen Erbfolge, dass ein ZA nur in dem Bundesland aktiviert werden kann, in dem er zugewiesen wurde. Zur Aktivierung ist eine entsprechend große beihilfefähige Hektarfläche aus dem jeweiligen Bundesland nötig. Wird ein ZA nur mit Bruchteilen einer Fläche genutzt, gilt dieser ZA als vollständig aktiviert. Die **Übertragung von ZA** (privates Rechtsverhältnis) und die fristgerechte Meldung dieser Übertragung an die jeweils zuständige ULB ist u. a. auch erforderlich bei Hofübergaben, wenn Zahlungsansprüche im Rahmen einer sukzessiven Übertragung eines Betriebes oder von Betriebsteilen lediglich verpachtet werden oder wenn ein neuer Betrieb (z.B. eine GbR) gegründet wird. Soweit ZA in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht genutzt werden, werden diese ZA der **nationalen Reserve** zugeführt. Die in 2015 erstmals zugewiesenen ZA waren in 2015 vollständig aktiviert. Dies bedeutet, dass ZA, die 2016 und 2017 nicht genutzt werden, im Jahr 2018 nicht mehr zur Verfügung stehen. Um ZA übernehmen und aktivieren zu können, ist die **„aktive Betriebsinhaberschaft“** Voraussetzung. Diese wird anhand der Daten aus dem Sammelantrag *des jeweiligen Jahres* geprüft, in dem die ZA übernommen werden. Wenn der Übernehmer für das betreffende Jahr keinen Antrag gestellt hat oder stellt, muss er innerhalb eines Monats nach der privatrechtlichen Übertragung schriftlich seiner zuständigen ULB mit entsprechenden Nachweisen belegen, dass bei ihm eine aktive Betriebsinhaberschaft vorliegt. Bei Fragen bezüglich der Nachweise, die eine aktive Betriebsinhaberschaft belegen, wenden Sie sich an Ihre zuständige ULB.

Bitte bedenken Sie, dass die Erfassung dieser **postalischen Übertragungsmeldung** (Papierformular) einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann als das Onlinemeldeverfahren an die ZID. Die Registrierung kann auf keinen festen Zeitraum zugesagt werden. Nutzen Sie dagegen das **direkte Onlinemeldeverfahren ZID**, können Sie die Übertragungen selbst und unmittelbar melden und sich auch über Ihren ZA-Bestand informieren.
Informieren Sie sich in der Fachpresse über Änderungen, die sich in Bezug auf den Handel oder zur Nutzung von ZA ergeben können. U.a. finden Sie auch in den Erläuterungen zum GA 2016 oder in der ZID weitere Informationen zu den Eigenschaften und der Übertragbarkeit von ZA. Zur Übertragbarkeit der ZA informieren Sie sich bitte zusätzlich auch in der Broschüre "Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015" (www.bmel.de) – unter Berücksichtigung der seither stattgefundenen Änderungen. Übertragungen, denen rechtliche Übertragungshindernisse entgegenstehen, können bis 17. Mai 2016 korrigiert werden. Das Land Baden-Württemberg haftet nicht für Schäden, die der übertragenden bzw. übernehmenden Person dadurch entstehen, dass auf rechtliche Übertragungshindernisse nicht rechtzeitig hingewiesen wurde.

Sofern Sie die Vorteile einer Plausibilisierung der Übertragungsdaten nutzen wollen, wird Ihnen empfohlen, die Übertragungsmeldung unmittelbar in der ZID vorzunehmen. Den Zugang in diese erhalten Sie unter www.zi-daten.de mit der Ihnen zur Verfügung gestellten PIN. Falls Sie über eine Unternehmensnummer verfügen, aber noch **keine PIN zugeteilt bekommen oder verlegt** haben, können Sie eine neue PIN beantragen. Online unter: <http://www.fiona-antrag.de> und <https://www1.zi-daten.de/ads-adress.html#PIN>; per Fax oder E-Mail beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU) Dienst-sitz Kornwestheim, Stuttgarter Straße 161, 70806 Kornwestheim (Telefax: 07154/9598-885, E-Mail: ZID@mlr.bwl).